



**Fußball - Tischtennis - Leichtathletik - Badminton - Radsport
Handball - Volleyball - Turnen - Korbball - Basketball - Darts**

Jugendordnung des TuS Jaderberg

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form von Gewalt und Missbrauch körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 1 Jugendabteilung

Gemäß § 10 der Satzung des TuS Jaderberg gibt sich die Jugendabteilung diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand



§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Wahl des Jugendvorstandes
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Jugendabteilung an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendabteilung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die erste Jugendversammlung wird vom Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) oder per Post an alle Mitglieder der Jugendabteilung.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendabteilung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus

- der 1. Jugendsprecherin / dem 1. Jugendsprecher,
- der stellvertretenden Jugendsprecherin / dem stellvertretenden Jugendsprecher,
- der Jugendkassenwartin / dem Jugendkassenwart,
- je einer Vertreterin / je einem Vertreter der Abteilungen des Vereins.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und bis zum vollendeten 22. Lebensjahr wählbar. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Solange sie im Amt sind, sind sie auch Mitglieder der Jugendabteilung ungeachtet ihres dann erreichten Alters.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten.
7. Die 1. Jugendsprecherin/der 1. Jugendsprecher ist Mitglied des erweiterten Vorstands gemäß § 16, Absatz 1c der Vereinssatzung.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Jugendabteilung aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 08.04.22 in Kraft.